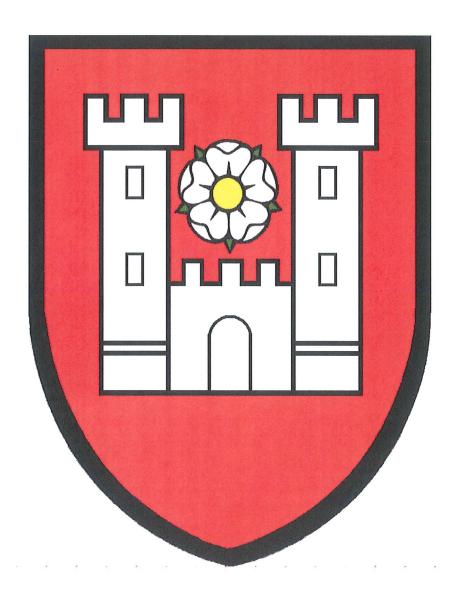
Friedhofreglement

Einwohnergemeinde Därstetten



1. Dezember 2012

Vorbemerkung

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Organisation

Art. 1 ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates (Gemeindepolizeibehörde).

Friedhofkommission Organisation

Art. 2 ¹ Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- a Dem Präsidenten (der jeweilige Präsident der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates),
- b 1 Mitglied des Gemeinderates,
- c 3 Mitaliedern

Aufgaben Friedhofkommission

Art. 3 ¹ Der Friedhofkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen sowie Sicherstellung des ordentlichen Betriebs,
- b die Einteilung des Friedhofes in Abteilungen,
- c das Aufstellen von Richtlinien für die Ausmasse der Grabstätten, Grabeinfassungen und Grabmäler
- d das Aufstellen des Pflichtenheftes für den Friedhofpfleger und den Totengräber

Totengräber Friedhofgärtner

Art. 4 ¹ Der Friedhofpfleger und der Totengräber unterstehen der Friedhofkommission. Die Friedhofkommission erlässt die erforderlichen Weisungen in einem Pflichtenheft und beantragt dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung.

Beisetzung

Art. 5 ¹ Tag und Stunde der Beisetzung haben die Angehörigen mit dem Totengräber und dem Pfarramt festzusetzen.

² Dieser überträgt die Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen der Friedhofkommission.

² Die Kommission konstituiert sich ausser dem Vorsitz selbst. Die 4 Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach dem Organisationsreglement.

³ Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Die Kommission verfügt für einzelne Geschäfte über eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.–.

² Sie werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Friedhofkommission und in Absprache mit dem Kirchgemeinderat gewählt.

² An Sonn- und Feiertagen sollen keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen stattfinden.

³ Ausnahmen können durch die Friedhofkommission in Absprache mit dem Totengräber und dem Pfarramt erteilt werden.

Art. 6 Der religiöse Teil der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem Pfarramt. Die Feier hat sich nach dem Reglement der Kirchgemeinde Därstetten zu richten.

Art. 7 ¹ Nachdem die Leidtragenden Friedhof und Kirchengelände verlassen haben, hat der Totengräber das Grab unverzüglich zu decken und mit einem Grabkreuz zu versehen.

Erdbestattung

Art. 8 Die Erdbestattung erfolgt in Reihen in den im Situationsplan festgelegten Grabfeldern. Erwachsene werden in der fortlaufenden Abteilung, Kinder bis 12 Jahre in der Kinderabteilung beigesetzt.

Urnengrab

Art. 9 ¹ Die Urnen werden in Reihen in hierfür reservierten Teil des Friedhofes beigesetzt.

Familiengrab

Art. 10 ¹ Es werden keine neuen Familiengräber gestattet.

Gemeinschaftsgrab

Art. 11 ¹ Auf Wunsch können Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab erfolgen. Das Gemeinschaftsgrab ist in erster Linie für Personen, die keine näheren Angehörige in der Gemeinde haben und bei denen deshalb die Grabpflege nicht gewährleistet ist. Die Möglichkeit, sich in dieser Grabstätte beisetzen zu lassen steht allen offen. Das Gemeinschaftsgrab ist nicht als Ersatz für Urnengräber vorgesehen, sonder als weitere Möglichkeit der Bestattung.

² Urnengräber dürfen während der Abdankungsfeier zugedeckt werden.

² Pro Urnengrab kann auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden, sofern das Grab nicht älter als 15 Jahre ist.

³ Pro Reihengrab (Erdbestattung) können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, sofern das Grab nicht älter als 15 Jahre ist.

⁴ Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des bestehenden Grabes. Wenn die Raumverhältnisse es gestatten, werden auf Wunsch der Angehörigen unter Kostenfolge für die Umbestattung von Urnen ab Gräbern, die aufgehoben werden, neue Plätze im Urnenabteil zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden sie durch den Totengräber entsorgt.

² Bei einer Umgestaltung des Friedhofes sind auch die bisherigen Familiengräber den neuen Verhältnissen anzupassen.

² Mit der Beisetzung anerkennen die Angehörigen nachfolgende Bedingungen:

a Die Urne wird in den unterirdischen Behälter des Gemeinschaftsgrabes geleert.

b Die einmal beigesetzte Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

c Die Namen und Lebensdaten werden auf die Grabplatte eingetragen.

d Das Gemeinschaftsgrab darf nur durch die Gemeinde bepflanzt werden.

Masse

Art. 12 ¹ Es gelten folgende Masse für Gräber, Grabsteine und Einfassungen:

a Grabtiefen:

Erwachsene, Kinder 160 cm Urnen 60 cm

b Grabmäler (Maximalmasse):

Erwachsene 110 cm hoch 65 cm breit 70 cm hoch 40 cm breit Urnengräber 75 cm hoch 40 cm breit Familiengräber 110 cm hoch 110 cm breit

c Einfassungen (Dicke 5 cm):

Einzelgrab 180 cm lang 55 cm breit Kinder bis 12 Jahre 110 cm lang 55 cm breit Urnengräber 110 cm lang 55 cm breit Familiengräber 200 cm lang 200 cm breit

Die Einfassungen sollen einheitlich in der Farbe sein.

d Grababstände:

Zwischen den Reihen 80 cm Zwischen den Gräbern 40 cm

Urnengräber 100 cm Mitte-Mitte

Anfplanzung / Unterhalt

Art. 13 ¹ Die Einteilung und Planierung der Gräber wird gemäss Weisungen der Friedhofkommission durch den Totengräber besorgt. Er führt die Aufsicht über den Friedhof aus und überwacht das Anpflanzen und den Unterhalt der Gräber.

²Beim Setzen der Grabmäler ist der Totengräber rechtzeitig durch die Angehörigen oder den Beauftragten zu benachrichtigen damit die festgesetzten Masse überprüft werdne können.

² Unterhalt und Bepflanzung der Gräber sind Sache der Angehörigen oder durch sie beauftragte Drittpersonen. Die Pflicht erlischt erst mit der durch die Friedhofkommission angeordneten Grabaufhebung.

³ Es dürfen keine grosswüchsigen Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen, die eine Höhe von 1.0 m übersteigen, die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, gepflanzt werden. Spätere Überwachsungen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wilde Pflanzen wie Stechpalmen, wilde Rosen, usw. sind auf den Gräbern nicht wachsen zu lassen und müssen entfernt werden.

⁴ Schiefstehende und reparaturbedürftige Grabmäler sowie vernachlässigte Anpflanzungen sind von den Angehörigen in Stand zu stellen.

Mahnung / Wiederherstellung

Art. 14 Bei Übertretungen verwarnt die Friedhofkommission und stellt nach einmonatiger Frist auf Kosten der Angehörigen die Ordnung wieder her.

Grabruhe / Aufhebung

Art. 15 ¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Grabruhe können die Gräber einer Abteilung nach öffentlicher Bekanntgabe aufgehoben werden. Da die Aufhebung in ganzen Grabfeldern durchgeführt wird, kann die Grabruhe bei einzelnen Gräbern überschritten werden. Sie beträgt höchstens 30 Jahre.

² Die Aufhebung von Kindergräbern erfolgt in Absprache mit den Angehörigen und der Friedhofkommission.

³ Für die Räumung der Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen ist der Totengräber zuständig. Die Kosten werden bereits mit den Begräbniskosten (gemäss Tarif, Anhang 1) in Rechnung gestellt.

⁴ Wollen Angehörige das Grabmal nach der Aufhebung aufbewahren, sind sie verantwortlich dies rechtzeitig, spätestens nach Ablauf der publizierten Frist, mitzuteilen und für die Räumung besorgt zu sein. Ohne entsprechende Mitteilung der Angehörigen werden die Grabmäler durch den Totengräber entsorgt.

Entsorgung

Art. 16 ¹ Verwelkte Blumen und Tannzweige sind von den Angehörigen zu entfernen und auf dem dafür markierten Platz zu deponieren.

 $^{\rm 2}$ Kränze, Blumentöpfe, Kerzen, Glas, Papier, Plastik und Draht müssen im Container entsorgt werden.

Friedhofmaterial

Art. 17 Die zur Verfügung stehenden Giesskannen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an ihren Standort zurückzubringen.

Offenhaltung / Verhalten

Art. 18 ¹ Der Friedhof bleibt immer geöffnet und steht der Öffentlichkeit zum Besuche zur Verfügung.

² Jedes ungebührliche Verhalten, Spiel und Lärm und das unberechtigte Pflücken von Blumen, alle Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen sind untersagt und werden geahndet.

³ Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Blindenhunde.

Grabgebühren

Art. 19 ¹ Die Begräbniskosten richten sich nach dem Rahmentarif im Anhang 1. Dieser bildet ein integrierenden Bestandteil des Reglements.

² Der Gemeinderat kann den Tarif in Absprache mit der Friedhofkommission anpasen. Die in Gemeinderatskompetenz liegende Anpassung beträgt höchstens 20% der Gesamtgebühr (Stand 01.01.2013). Höhere Anpassungen sind den Stimmberechtigten vorzulegen.

Bussen

Art. 20 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.– geahndet.

Beschwerderecht

Art. 21 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Die Kosten für die anstehenden Grabaufhebungen werden als Übergangsbestimmung bis am 31.12.2017 den Angehörigen wie bisher in Rechnung gestellt. Erst spätere Grabaufhebungen werden durch die neu eingeführte, vorgezogene Gebühr abgedeckt und nicht mehr den Angehörigen verrechnet.

³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Friedhofreglement vom 19. Dezember 1987, auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung Därstetten nahm dieses Reglement am 01.12.2012 an.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Der Präsident: Der Sekretär:

Hans Ueltschi

Lorenz Ueltschi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2012 bis 26.11.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2012 und Nr. 44 vom 01.11.2012 bekannt.

Därstetten, 01.12.2012

Der Gemeindeschreiber:

Lorenz Ueltschi

Anhang I

Tarif Grabgebühren (Stand 01.01.2013)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 des Friedhofreglements folgenden Tarif für die Grabgebühren:

Bestattungsart	Grab	Einfassung	Aufhebung	Total
Erdbestattungen				
Erdbestattung Erwachsene	Fr. 600.—	Fr. 330.—	Fr. 200.–	Fr. 1130.–
Erdbestattung Kinder bis 12 Jahre	Fr. 400.–	Fr. 260.—	Fr. 200.—	Fr. 860.–
Urnengräber				
Einzelgrab	Fr. 300.–	Fr. 260.—	Fr. 200.–	Fr. 760.–
Beisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 200.–	-	-	Fr. 200.–
Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.–	-	-	Fr. 500.–